

Gemeinde/Stadt

Stimmbezirk

Bei Verhältniswahl

Niederschrift

über die Ermittlung des Ergebnisses der
Wahl des

- Gemeinderats
- Stadtrats
- Kreistags¹⁾

für die/den

Gemeinde/Stadt/Landkreis²⁾

am

1 Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Nachname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Nachname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Nachname, Vorname)
4.	als Beisitzerin oder Beisitzer (Nachname, Vorname)
5.	als Beisitzerin oder Beisitzer (Nachname, Vorname)
6.	als Beisitzerin oder Beisitzer (Nachname, Vorname)
7.	als Beisitzerin oder Beisitzer (Nachname, Vorname)
8.	als Beisitzerin oder Beisitzer (Nachname, Vorname)
9.	als Beisitzerin oder Beisitzer (Nachname, Vorname)

2 Wahlhandlung

- 2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Sofern noch nicht geschehen, bestellte sie oder er die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers aus der Mitte der Beisitzerinnen und Beisitzer. Ein Abdruck des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne(n) in ordnungsmäßigem Zustand befand(en) und leer war(en). Sodann wurde(n) die Wahlurne(n) verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den (die) Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Die Wahlkabine(n) war(en) vorschriftsmäßig eingerichtet.
- 2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen

der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtete auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.

entfällt

2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr begonnen.

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

2.7 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtete entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung erneut unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.

entfällt

2.8 Um Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Ende der Wahlhandlung bekannt. Danach wurden nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Bekanntgabe des Endes der Wahlhandlung erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Der Zutritt zum Wahlraum wurde für Wählerinnen und Wähler, die nach Bekanntgabe des Endes der Wahlhandlung erschienen waren, zum Zweck der Stimmabgabe gesperrt; § 32 Abs. 1 ThürKWO wurde beachtet.

Um Uhr erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3 Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

3.1 Die Ermittlung des Wahlergebnisses wurde

unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung

unmittelbar im Anschluss an die Ermittlung des Ergebnisses der Wahl

des Europaparlaments, Bundestags, Landtags

der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

der Landrätin oder des Landrats

der Ortsteilbürgermeisterin oder des Ortsteilbürgermeisters, der Ortschaftsbürgermeisterin oder des Ortschaftsbürgermeisters

des Gemeinderats

des Kreistags

unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters vorgenommen.

3.1a Nur für Wahlvorstände, die gleichzeitig die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes wahrnehmen:

3.1a.1 Der Wahlvorstand stellte nunmehr fest, dass ihm von der Gemeindeverwaltung

Wahlbriefe sowie

eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,

Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine (§ 15 Abs. 7 ThürKWO) übergeben worden sind.

3.1a.2 Ein von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab den Wahlschein der Schriftführerin oder dem Schriftführer und den Stimmzettelumschlag der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher. Die Schriftführerin oder der Schriftführer prüfte anhand des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine, ob der Wahlschein ganz oder teilweise ungültig war. Galt ein Wahlschein bei verbundenen Wahlen nicht für alle Wahlen, so wurde auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt (durch Ankreuzen der vorgedruckten Kästchen), für welche Wahlen eine Wahlberechtigung bestand. Wahlbriefe, gegen die Bedenken erhoben wurden (§ 42 Abs. 2 ThürKWO), wurden nach Abschnitt 3.1a.4 behandelt. Andernfalls wurde der Stimmzettelumschlag von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt, die Wahlbriefumschläge ausgesondert und von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer getrennt in Verwahrung genommen.

3.1a.3 Eine von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter beauftragte Person überbrachte

um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der Gemeindeverwaltung noch vor Ende der Wahlhandlung eingegangen waren. Sie wurden entsprechend Abschnitt 3.1a.2 behandelt.

3.1a.4 Es wurden

keine

insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen waren,

Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigelegt war oder sich der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlages befand,

Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen war,

Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge enthalten hat, die Wählerin oder der Wähler aber nicht für die gleiche Anzahl an Wahlen einen gültigen und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Wahlschein beigelegt hat,

Wahlbriefe, weil die Wählerin oder der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

Wahlbriefe, weil der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt war,

Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Wahlbriefe insgesamt

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mit einem unterschriebenen Vermerk unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses und der Gründe der Zurückweisung versehen, fortlaufend nummeriert und der Wahlurne beigelegt.

Nach Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 3.1a.2 behandelt. Auf dem Wahlschein hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher mit Unterschrift unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses die Gründe vermerkt, die zur Zulassung geführt haben. Die Wahlscheine wurden fortlaufend nummeriert und der Wahlurne beigelegt.

3.2 Zählung der Wählerinnen und Wähler

Zunächst wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet sowie die Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne(n) leer war(en).

3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettel gezählt – bei verbundenen Wahlen für jede Wahl getrennt.

Die Zählung ergab Stimmzettel.

3.2.2 Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

3.2.3 Die Zahl der Stimmzettel

stimmte mit der Zahl der Stimmabgabevermerke überein.

war um

größer

kleiner

als die Zahl der Stimmabgabevermerke.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

3.2.4 Die festgestellte Zahl der Stimmzettel gilt als Zahl der Wählerinnen und Wähler.

Nur für Wahlvorstände, die gleichzeitig die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes wahrnehmen:

Zunächst wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet, die Stimmzettel sowie die Stimmzettelumschläge entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne(n) leer war(en). Stimmzettel und Stimmzettelumschläge wurden getrennt.

Die Zählung der Wählerinnen und Wähler erfolgte zunächst nach den Abschnitten 3.2.1 bis 3.2.4, dann wurde nach Abschnitt 3.3 verfahren.

3.3 Zählung der Wählerinnen und Wähler bei Briefwahl

3.3.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel herausgenommen und diese gezählt – bei gleichzeitig stattfindenden (verbundenen) Wahlen für jede Wahl getrennt. Leer abgegebene Stimmzettelumschläge und bei verbundenen Wahlen Stimmzettelumschläge, die nicht für alle Wahlen, für die eine Wahlberechtigung bestand, Stimmzettel enthielten, wurden mit einem Vermerk über fehlende Stimmzettel versehen und von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer in Verwahrung genommen; sie sind fortlaufend nummeriert der Wahlunterschrift beigelegt. Enthielt ein Stimmzettelumschlag Stimmzettel, für die eine Wahlberechtigung nicht bestand, so wurden diese mit einem entsprechenden Vermerk versehen, ausgesondert, fortlaufend nummeriert und der Wahlunterschrift beigelegt; sie wurden bei der Zahl der Stimmzettel nicht mitgezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel.

3.3.2 Daraufhin wurden die Wahlscheine gezählt, bei verbundenen Wahlen jedoch nur die Wahlscheine, auf denen eine Wahlberechtigung für die betreffende Wahl vermerkt war.

Die Zählung ergab Wahlscheine.

3.3.3 Anschließend wurde die Zahl der jeweiligen Vermerke auf den Stimmzettelumschlägen über fehlende Stimmzettel ermittelt.

Die Zählung ergab Vermerke über fehlende Stimmzettel.

3.3.4 Die Zahl der Stimmzettel und der Vermerke über fehlende Stimmzettel

stimmte mit der Zahl der Wahlscheine überein.

war um

größer

kleiner

als die Zahl der Wahlscheine.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

3.3.5 Die festgestellte Zahl der Stimmzettel gilt als Zahl der Wählerinnen und Wähler.

3.3.6 Die Zahl der Wählerinnen und Wähler für die Briefwahl nach Abschnitt 3.3.5 einschließlich der Zahl der Wählerinnen und Wähler nach Abschnitt 3.2.4 ergibt die Gesamtzahl der Wählerinnen und Wähler von

.

3.4 Zählung der Stimmen

3.4.1 Nunmehr wurden – bei verbundenen Wahlen für jede Wahl gesondert – die Stimmzettel auf die Gültigkeit der Stimmabgabe geprüft, getrennt und nach folgenden Stapeln sortiert:

a) Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten,

b) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben,

c) Stimmzettel, die offensichtlich gültige Stimmabgaben enthalten.

3.4.2 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher prüfte die Stimmzettel nach Abschnitt 3.4.1 Buchst. a), ermittelte ihre Zahl und sagte an, dass die Stimmabgabe ungültig ist.

Es hat kein Mitglied des Wahlvorstandes widersprochen²⁾.

Bei Widerspruch wurde über den Stimmzettel nach Abschnitt 3.4.3 Beschluss gefasst²⁾.

Die Stimmzettel wurden ausgesondert und von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer verwahrt.

Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben beträgt .

Auszufüllen bei Beschlussfassung über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmabgaben bei Stimmzetteln nach Abschnitt 3.4.1 Buchst. b):

3.4.3 Anschließend beschloss der Wahlvorstand über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmabgaben bei Stimmzetteln nach Abschnitt 3.4.1 Buchst. b). Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils bekannt und vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses die Gründe, aus denen die Stimmabgabe gültig oder ungültig ist. Die Stimmzettel wurden mit fortlaufenden Nummern versehen und der Wahl Niederschrift beigelegt. Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben wurden ausgesondert und von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer verwahrt. Stimmzettel mit gültigen Stimmabgaben wurden nach Abschnitt 3.4.4 weiterbehandelt.

Die Zahl dieser Stimmzettel mit ungültigen oder gültigen Stimmabgaben beträgt .

Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben beträgt .

Die Zahl der gültigen Stimmabgaben beträgt .

3.4.4 Die Zahl der gültigen Stimmabgaben nach Abschnitt 3.4.1 Buchst. c) und Abschnitt 3.4.3 beträgt insgesamt .

a) Zur Feststellung der Stimmen wurde eine Zählliste geführt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bestimmte die Listenführerin oder den Listenführer. Bei der Zählung wurden Nummer und Name jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers, auf den Stimmen entfallen, unter Angabe der jeweils für sie oder ihn abgegebenen Stimmenzahl verlesen. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnete in der Zählliste die Stimmen. Eine oder ein von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerin oder bestimmter Beisitzer überwachte die Tätigkeit der Listenführerin oder des Listenführers und nahm die verlesenen Stimmzettel in Verwahrung.

Anschließend stellte die Listenführerin oder der Listenführer in der Zählliste für jede Bewerberin oder jeden Bewerber sowie für jeden Wahlvorschlag unter der Kontrolle der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers die erreichte Stimmenzahl fest. Die Zählliste wurde von der Listenführerin oder vom Listenführer und von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher unterschrieben. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übermittelte die Ergebnisse der Schriftführerin oder dem Schriftführer, die oder der diese in die Wahl Niederschrift eintrug.

b) Die Zählung der Stimmen erfolgte wie folgt im automatisierten Verfahren²⁾:

Wurden von einem Mitglied des Wahlvorstandes einzelne Stimmen für ungültig gehalten, so wurde hierüber Beschluss gefasst. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat die Entscheidung jeweils bekannt gegeben und auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift und unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses die Gründe vermerkt, aus denen die Stimmen gültig oder ungültig sind. Diese Stimmzettel wurden wie die Stimmzettel nach Abschnitt 3.4.3 mit fortlaufenden Nummern versehen und der Wahl Niederschrift beigelegt.

3.5 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt.

		Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt:	
		Stimmen für den Wahlvorschlag insgesamt:	

Falls Platz nicht ausreicht, unter nochmaliger Aufführung der Listennummer in dem nächsten Listenfeld fortschreiben, für weitere Listenfelder Folgeblatt benutzen.

5 Abschluss der Wahlergebnisermittlung

5.1 Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Nur für den Fall einer Nachzählung²⁾

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Nachname(n)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut ermittelt.
- berichtigt.⁵⁾

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde als Inhalt der Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege um

Uhr der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde⁶⁾ übermittelt.

- 5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwesend. Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens fünf Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter

Die Schriftführerin oder der Schriftführer

Die übrigen Beisitzerinnen und Beisitzer

- 5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Nachname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

- 5.7 Nach Abschluss des Wahlgeschäfts wurden alle Wahlunterlagen, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

Anzahl Paket(e) Stimmzettelumschläge bei Briefwahl,

Anzahl Paket(e) Stimmzettel mit gültigen Stimmabgaben,

Anzahl Paket(e) Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben,

Anzahl Paket(e) Wahlscheine,

Anzahl Paket(e) Wahlbriefumschläge.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde⁶⁾ wurde unverzüglich

am um Uhr diese Wahl Niederschrift mit folgenden Anlagen übergeben:

Anzahl Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe oder einzelner Stimmen der Wahlvorstand besonders beschlossen hat und bei Briefwahl zu Wahlen, für die eine Wahlberechtigung nicht bestand,

Anzahl Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat,

Anzahl Wahlscheine für die nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe,

Anzahl Zähllisten,

Anzahl Stimmzettelumschläge bei Briefwahl mit Vermerken über fehlende Stimmzettel.

5.9 Der Gemeindeverwaltung wurden/werden übergeben

- die Pakete, wie in Abschnitt 5.7 beschrieben, sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde⁶⁾ wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am um Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

¹⁾ Die Gemeindeverwaltung gibt nur die stattfindende Wahl an.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

⁴⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A1** und **A2** sind der berichtigten Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnis zu entnehmen.

⁵⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁶⁾ Bei für sich stattfindender Landkreiswahl übernimmt diese Aufgabe die Gemeindeverwaltung.

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Formular gelten jeweils auch für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.